



Die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Die Landeswahlleiterin NRW, 40190 Düsseldorf

Dienstanschrift
Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 **2639**

Aktenzeichen
12 - 35.09.07

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

11. Mai 2005

Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NRW
40002 Düsseldorf

Landtagswahl am 22. Mai 2005; Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses

I.

Für die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis nach § 32 LWahlG, § 55 LWahlO sind folgende Tätigkeiten notwendig:

1. Sofortige Vorlage der Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände über das Wahlergebnis in den Stimmbezirken und der Briefwahl an den Kreiswahlleiter durch den Bürgermeister; regelmäßig sind Zusammenstellungen nach dem Muster der Anlage 21 LWahlO beizufügen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 und § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO);
2. Prüfung der Niederschriften und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter (§ 55 Abs. 1 LWahlO);
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss (§ 55 Abs. 3 LWahlO);
4. Weitergabe des endgültigen Wahlergebnisses an die Landeswahlleiterin (§ 55 Abs. 4 LWahlO);

5. Benachrichtigung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter (§ 32 Abs. 3 LWahlG, § 56 LWahlO).

II.

Der neue Landtag wird am 8. Juni 2005 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Um möglichst bald nach der Wahl zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses aus den Landesreservelisten zu gelangen - der Landeswahlausschuss wird dazu am Montag, dem 30. Mai 2005, tagen -, ist es **dringend geboten, dass die Kreiswahlausschüsse kurzfristig nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis zusammentreten**. Die für mich bestimmte Ausfertigung (Abschrift) der Niederschrift des Kreiswahlausschusses (Anlage 22 LWahlO) mit der dazugehörigen Zusammenstellung (Anlage 21 LWahlO) bitte ich bis **spätestens**

T.

Freitag, dem 27. Mai 2005, 12.00 Uhr,

durch Sonderkurier an die nachstehende Anschrift unmittelbar zuzustellen:

**Achtung:
geänderte
Anschrift!**

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Cicholas
Eduard-Schulte-Str. 1
40225 Düsseldorf**

Bei den zurückliegenden Wahlen wurden verschiedentlich die Unterlagen verspätet oder bei unzuständigen Behörden abgegeben. **Ich bitte daher, besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die Unterlagen fristgerecht und ausschließlich bei der vorerwähnten Anschrift abgegeben werden. Empfangsberechtigt ist der Pförtner am Eingang der oben genannten Nebenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik.**

Zu Ihrer Erleichterung werden Ihnen vom LDS NRW vorbereitete Versandtaschen gesondert übersandt.

Ich bitte zu beachten, dass nur die Niederschrift nach Anlage 22 LWahlO und die dazugehörige Zusammenstellung nach Anlage 21 LWahlO zu übersenden sind. Die Niederschriften über das Wahlergebnis in den Stimmbezirken und der Briefwahl werden nur im Bedarfsfall angefordert.

Die eingelieferten Dokumente werden **am Freitag, den 27. Mai 2005 ganztägig und am Samstag, den 28. Mai 2005 bis voraussichtlich etwa 17.00 Uhr** geprüft. Damit telefonische Rückfragen und ggf. auch die Bereitstellung weiterer Unterlagen während dieser Zeit möglich sind, **bitte ich Sie, mir kurzfristig eine oder mehrere Telefonnummern mitzuteilen, unter denen ich Ihre fach- und sachkundigen Mitarbeiter/innen während des gesamten vorgenannten Zeitraumes erreichen kann** (Rufbereitschaft genügt).

III.

- a) Für die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis ist das Muster der Anlage 21 LWahlO zu Grunde zu legen. Bei der Zusammenstellung ist auf Folgendes zu achten:

Für jede Gemeinde sind gesondert aufzuführen:

1. die Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke
2. die Zwischensumme für die Stimmbezirke
3. die von den einzelnen Briefwahlvorständen festgestellten Ergebnisse
4. die Zwischensumme für die Briefwahlergebnisse
5. das Gesamtergebnis der Gemeinde

Anschließend wird das Ergebnis der nächsten Gemeinde in gleicher Weise aufgeführt.

Gehören nur Teile von Gemeinden zum Wahlkreis, so ist entsprechend zu verfahren.

Nach Aufführung aller Gemeinden bzw. Teilgemeinden des Wahlkreises sind je für sich

1. das Gesamtergebnis der Stimmbezirke aller Gemeinden bzw. Teilgemeinden und
2. das Gesamtergebnis der Briefwahlergebnisse

als Zwischensumme auszuwerfen

und erst danach das Gesamtergebnis im Wahlkreis aufzuführen.

Für die Briefwahlergebnisse dürfen in der Anlage 21 LWahlO keine Zahlen in den Spalten A 1, A 2, A 3 und A erscheinen. Sie sind auch im Muster der Wahlniederschrift des Briefwahlvorstandes (Anlage 19 LWahlO) nicht vorgesehen. Würden in diesen Spalten für die Briefwähler/innen trotzdem Zahlen eingetragen, so würden alle Wahlbeteiligten doppelt gezählt, die mit Wahlbrief gewählt haben.

In den Spalten B und B 1 müssen beim Ergebnis der Briefwahl - ebenfalls in Übereinstimmung mit der Wahlniederschrift - die gleichen Zahlen stehen; denn jede(r) Briefwähler/in ist zugleich Wahlscheinwähler/in.

Auf § 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, § 54 Abs. 2 Satz 3 LWahlO weise ich hin. Danach sind die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe - zu denen auch verspätet eingegangene Wahlbriefe zählen - nicht als Wähler/innen in den Spalten B und B 1 auszuweisen. Ihre Stimmen gelten - wie die Stimmen der Nichtwähler/innen - als nicht abgegeben. Diese als nicht abgegeben geltenden Stimmen dürfen auch nicht in der Spalte C für die ungültigen Stimmen erscheinen.

- b) Folgende Reihenfolge der Parteien (nur Kurzbezeichnung) ist bei der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahlkreise anhand des Musters der Anlage 21 LWahlO zu verwenden.

- 01. SPD**
- 02. CDU**
- 03. FDP**
- 04. GRÜNE**
- 05. REP**
- 06. PDS**
- 07. UNABHÄNGIGE BÜRGER**
- 08. PBC**
- 09. FAMILIE**
- 10. Die Tierschutzpartei**
- 11. BüSo**
- 12. NPD**
- 13. ödp**
- 14. ÖkoLi**
- 15. BGD**
- 16. UAP**
- 17. GRAUE**
- 18. WASG**
- 19. Die PARTEI**

Diese Reihen- und Nummernfolge entspricht der Nummerierung auf den Stimmzetteln.

Soweit die Zusammenstellung manuell gefertigt wird, sind auch die Parteien einzutragen, die im Wahlkreis nicht mit einem Kreiswahlvorschlag an der Wahl teilgenommen haben. Für diese Parteien ist anstelle einer Zahl in der entsprechenden Spalte ein Strich zu ziehen.

Bei durch die ADV ausgedruckten Zusammenstellungen kann von der Aufzählung der im Wahlkreis nicht teilnehmenden Parteien abgesehen werden, die o.a. Nummernfolge ist aber stets zu verwenden.

Sofern im Wahlkreis Bewerber/innen weiterer Parteien kandidiert haben, sind diese Parteien ab Nr. 20 in der für den Stimmzettel festgelegten Reihenfolge

(nur Kurzbezeichnung) aufzuführen, daran anschließend bzw. unter Nr. 20 etwaige Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen.

IV.

Bei der Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten bitte ich darauf hinzuweisen, dass die Annahme oder Ablehnung der Wahl möglichst bald, d.h. noch vor Ablauf der in § 32 Abs. 3 LWahlG festgesetzten Frist von einer Woche erklärt wird, damit ich im Ablehnungsfalle die/den Nachfolger/in aus der Landesreserveliste feststellen kann. Ferner bitte ich auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Übermittlung der Erklärung durch Telefax nicht der Schriftform des § 32 Abs. 3 LWahlG genügt.

Die Annahme der Wahl bzw. die Ablehnung ist mir und dem Präsidenten des Landtags unverzüglich mitzuteilen (§ 56 Abs. 2 LWahlO). Wegen der nur kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bitte ich Sie, mir diese Mitteilungen vorab **möglichst sofort** nach Eingang der Erklärungen per Telefax (0211/8713096) oder E-Mail (landeswahlleiterin@im.nrw.de) zuzuleiten.

gez. Block